



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO23- 4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG
sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Büchsenmacherei Kögel vom 16.01.2017 auf waffenrechtliche
Einstufung des Schusswaffenmodells „BK14 .223Rem“

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-424

Wiesbaden, 09.07.2019

Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller vorgelegte Musterwaffe

Selbstladebüchse, Modell „BK14“, .223Rem,

Kaliber: .223Rem,
Schäftung: Festschaft,
Gesamtlänge der Waffe: 100,2 cm

Lauflänge: 48 cm,
Lauf - Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 59,3 cm,

Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,
angetrieben durch Gaskolben,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 6 Patronen, andere
Magazingrößen möglich,



Seite 2 von 7

Hersteller: Norinco, Civilian Firearms Department, VR China.



Abbildung 1: Kögel BK14 im Kaliber .223Rem, Ansicht links.



Abbildung 2: Kögel BK14 im Kaliber .223Rem, Ansicht rechts.



Abbildung 3: Kennzeichnung Kögel BK14 im Kaliber .223Rem.



Abbildung 5: Oben vollautomatisches Gewehr Springfield M14 im Kaliber .308 Winchester, unten halbautomatisches Gewehr Kögel BK14 im Kaliber .223Rem, Ansicht links.

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:



Seite 3 von 7

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung. Er unterscheidet sich in den Abmaßen und Kaliber vom Lauf der Referenzwaffe. Der Lauf der Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Dadurch ist ein Austauschen der Läufe zwischen Muster- und Referenzwaffe nicht möglich.

Verschluss

Bei der vorgelegten Musterwaffe ist der Verschluss eine Neufertigung. Die Verschlüsse sind von der Funktion her baugleich, können jedoch nicht untereinander getauscht werden. Bei der vorgelegten Waffe wurde der Verschlussfanghebel so verändert, dass er als Auswerfer fungiert und in einen Schlitz im Verschluss (siehe Pfeil in Abb. 6) hineinragt. Dadurch kann der Verschluss der Referenzwaffe nicht in die vorgelegte Waffe eingebaut werden. Der Verschluss der vorgelegten Waffe kann in die Referenzwaffe eingesetzt werden. Auf Grund der unterschiedlichen Kaliber ist die Referenzwaffe mit dem Verschluss der vorgelegten Waffe nicht funktionsfähig.

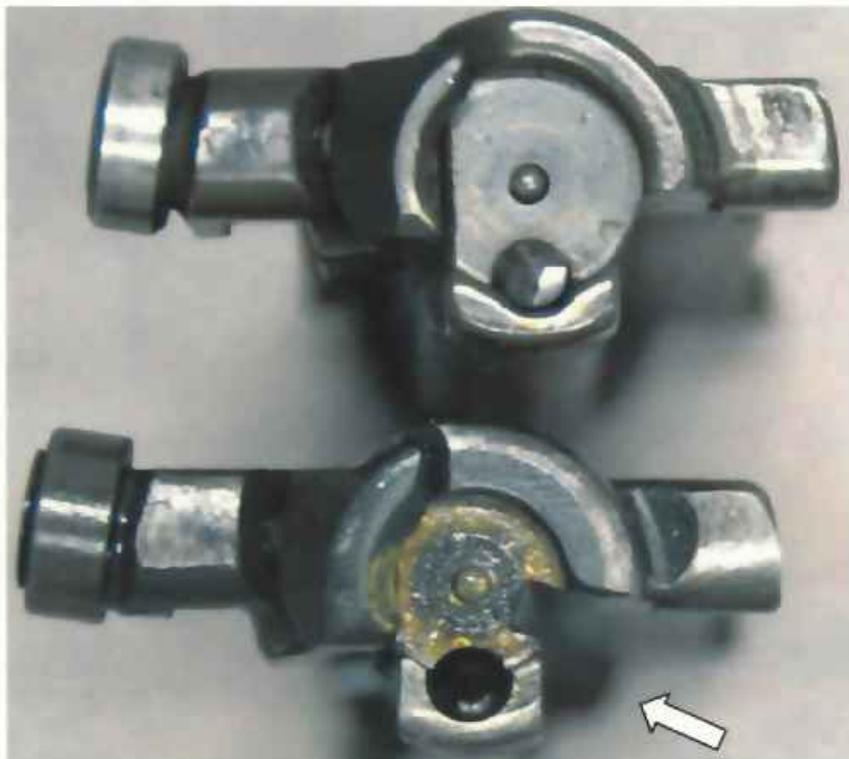


Abbildung 6: Oben Verschluss Springfield M14, unten Verschluss Kögel BK14, mit Ausfräsung.



Abbildung 7: Oben Verschluss Springfield M14, unten Verschluss Kögel BK14.

Griffstück

Bei diesem Waffenmodell ist kein Griffstück im eigentlichen Sinne vorhanden. Die Abzugsmechanik ist als Modul in den Schaft eingebaut. Bei der vorgelegten Waffe wurde der Unterbrecherhebel schmaler ausgeführt. Bei der Referenzwaffe dient er gleichzeitig als Dauerfeuerauslösehebel. Wenn die Abzugsmechanik aus der vorgelegten Waffe in die Referenzwaffe eingebaut wird, können keine Feuerstöße abgegeben werden, da die Auslösestange am Durchladehebel der Referenzwaffe den Unterbrecherhebel bzw. Dauerfeuerauslösehebel nicht erreichen kann. Die Abzugsmechanik der Referenzwaffe kann in die vorgelegte Waffe eingebaut werden. Damit kann die Waffe jedoch keine Feuerstöße abgeben, da die Auslösestange am Durchladehebel bei der vorgelegten Waffe komplett fehlt.

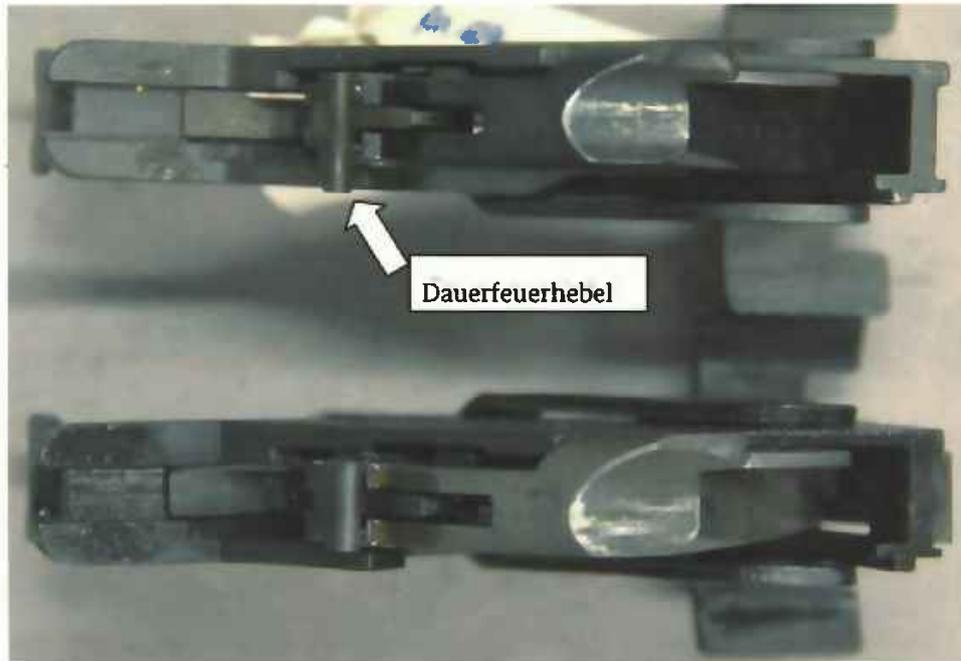


Abbildung 8: Oben Abzugsmechanik Springfield M14, unten Abzugsmechanik Kögel BK14

Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe „BK14 .223Rem“ ist eine Neufertigung. Bei der Referenzwaffe sind ein Feuerwahlhebel und eine Auslösestange unterhalb des Durchladehebels in Verbindung mit der oben beschriebenen Abzugsmechanik ausschlaggebend für die Abgabe von Feuerstößen. Bei der vorgelegten Musterwaffe fehlen der Feuerwahlhebel, die entsprechende Aufnahme am Gehäuse und die Dauerfeuerauslösestange. Am Durchladehebel fehlt die Ausnehmung zur Aufnahme der Dauerfeuerauslösestange.

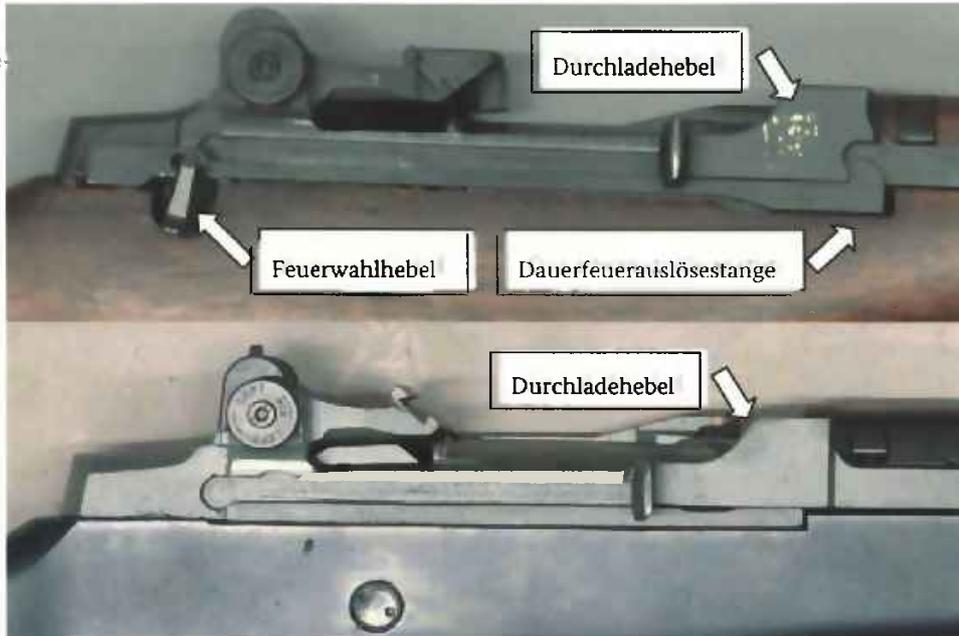


Abbildung 9: Oben Durchladehebel, Feuerwahlhebel und Dauerfeuerauslösestange an der Springfield M14, unten Durchladehebel an der Kögel BK14.

Funktionsbeschluss und Austauschbarkeit der Bauteile

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich. Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich, eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „BK14 .223Rem“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für diesen Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „BK14 .223Rem“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 05.06.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „BK14 .223Rem“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.



Seite 7 von 7

5. Die Schusswaffe „BK14 .223Rem“ ist als mehrschüssige halb-automatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „BK14 .223Rem“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „BK14 .223Rem“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „BK14 .223Rem“ ist aufgrund der oben genannten Lauflänge von 48 cm und der Hülsenlänge des verwendeten Kalibers .223Rem von 45mm von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV, nicht erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Zellmer

